

Kirchengesezt über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindegesezt - GKGG)

Vom 16. Januar 2009

(KABl. S. 87)

geändert durch Kirchengesezt vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 50) und 18. Januar 2024 (KABl. S. 93)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund der Artikel 9 und 15 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland¹ das folgende Kirchengesezt beschlossen:

§ 1²

Gesamtkirchengemeinden

- (1) Eine Gesamtkirchengemeinde kann gebildet werden, wenn auf Grund gemeinsamer Aufgaben auch ein gemeinsames Handeln benachbarter Kirchengemeinden auf Dauer erforderlich oder die Gliederung einer großen Kirchengemeinde notwendig ist, um die Aufgaben gemäß Artikel 1 der Kirchenordnung besser erfüllen zu können.
- (2) Eine Gesamtkirchengemeinde besteht aus benachbarten Kirchengemeindebereichen. Sie ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung und erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.
- (3) In einer Gesamtkirchengemeinde werden die Aufgaben des Presbyteriums einer Kirchengemeinde gemäß Artikel 14 der Kirchenordnung auf ein Gesamtpresbyterium und mehrere Bereichspresbyterien nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgeteilt. Die Mitglieder der Bereichspresbyterien werden von den Mitgliedern der Kirchengemeindebereiche gewählt. Das Gesamtpresbyterium sezt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Bereichspresbyterien zusammen.
- (4) Auf die Gesamtkirchengemeinde finden die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften Anwendung, soweit in diesem Kirchengesezt nichts anderes bestimmt ist.

§ 2³

Errichtung, Änderung, Aufhebung einer Gesamtkirchengemeinde

- (1) Voraussetzung für die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde ist eine Satzung, die durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten benachbarten Kirchengemeinden oder durch Beschluss des Presbyteriums einer großen Kirchengemeinde

¹ Nr. 1.

² § 1 Abs. 3 geändert durch Kirchengesezt vom 18. Januar 2024 (KABl. S. 93) mit Wirkung vom 16. März 2024.

³ § 2 neu gefasst durch Kirchengesezt vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 50) mit Wirkung ab 16. März 2018, Abs. 3 geändert durch Kirchengesezt vom 18. Januar 2024 (KABl. S. 93) mit Wirkung vom 16. März 2024.

zustande kommt. Vor der Beschlussfassung ist eine Gemeindeversammlung durchzuführen und der Kreissynodalvorstand anzuhören.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Mit der Genehmigung wird die Gesamtkirchengemeinde errichtet, worüber die Kirchenleitung eine Urkunde ausfertigt. Die Errichtungsurkunde muss das Gebiet und den Bekenntnisstand der jeweiligen Kirchengemeindebereiche bezeichnen.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde entsteht am Tag nach der Veröffentlichung der Satzung, des Genehmigungsvermerks und der Urkunde im Kirchlichen Amtsblatt, sofern nicht in der Satzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(4) Wenn die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde durch Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden erfolgt und die bisherigen Kirchengemeinden den Kirchengemeindebereichen entsprechen, setzen sich die Bereichspresbyterien bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl aus den Mitgliedern der jeweiligen bisherigen Presbyterien zusammen. Andernfalls bestellt der Kreissynodalvorstand zur Leitung einer neu gebildeten Gesamtkirchengemeinde Bevollmächtigte für die Kirchengemeindebereiche und aus deren Kreis Bevollmächtigte für die Gesamtkirchengemeinde. Die Bevollmächtigten für die Kirchengemeindebereiche haben die Bildung der Bereichspresbyterien durchzuführen.

(5) Im Fall von Absatz 4 Satz 1 setzt sich das Gesamtpresbyterium bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl aus von den bisherigen Presbyterien aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern zusammen.

(6) Im Fall von Absatz 4 Satz 1 gelten die von den bisherigen Presbyterien gewählten Abgeordneten in die Kreissynode bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl als gewählte Abgeordnete der jeweiligen Bereichspresbyterien. Andernfalls sind die Abgeordneten in die Kreissynode neu zu wählen.

(7) Zur Veränderung der Gesamtkirchengemeinde ist eine Änderung der Satzung, zu ihrer Aufhebung eine Aufhebung der Satzung erforderlich. Vor Beschlussfassung der Satzung bedarf es der Durchführung einer Gemeindeversammlung in den von der Änderung oder Aufhebung betroffenen Kirchengemeindebereichen sowie der Anhörung des Kreissynodalvorstandes. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. § 3 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 3¹

Satzung der Gesamtkirchengemeinde

- (1) Die Satzung muss nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Bestimmungen treffen über
- a) die Anzahl, Gebiete und Bekenntnisstände der Kirchengemeindebereiche sowie gegebenenfalls deren eigene Bezeichnung

¹ § 3 Abs. 1 gestrichen, Abs. 2 bis 4 umbenannt in Abs. 1 bis 3, neue Abs. 1 und 3 geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 50) mit Wirkung ab 16. März 2018, Abs. 1 Buchst. d) und Abs. 3 geändert durch Kirchengesetz vom 18. Januar 2024 (KABl. S. 93) mit Wirkung vom 16. März 2024.

- b) die Organe der Gesamtkirchengemeinde mit ihren wesentlichen Aufgaben,
 - c) die Zusammensetzung der Organe und deren Zustandekommen, sofern dies nicht kirchengesetzlich geregelt ist,
 - d) die Aufteilung der in Artikel 14 Absatz 2 der Kirchenordnung genannten Aufgaben auf das Gesamtpresbyterium und die Bereichspresbyterien nach Maßgabe dieses Gesetzes,
 - e) das Zusammenwirken der verschiedenen Organe der Gesamtkirchengemeinde.
- (2) Die Satzung kann darüber hinaus ergänzende Bestimmungen treffen über die Verfassung, den Dienst und die Verwaltung der Gesamtkirchengemeinde, sofern die Kirchenordnung oder dieses Kirchengesetz keine entgegenstehenden Vorschriften enthält.
- (3) Änderungen der Satzung sowie deren Aufhebung beschließt das Gesamtpresbyterium nach Anhörung der Bereichspresbyterien. Sofern mit der Satzungsänderung eine Änderung der Zuständigkeiten von Bereichspresbyterien und Gesamtpresbyterium bezüglich der Aufgaben gemäß Artikel 14 der Kirchenordnung oder der Einstellung von Mitarbeitenden erfolgt, bedarf sie der Zustimmung der Bereichspresbyterien. Sofern mit der Satzungsänderung Entscheidungsrechte eines Bereichspresbyteriums auf einen Fachausschuss übertragen werden, bedarf sie der Zustimmung des jeweiligen Bereichspresbyteriums.

§ 4¹

Bildung der Bereichspresbyterien

- (1) Durch Satzung wird die Gesamtkirchengemeinde in Kirchengemeindebereiche aufgeteilt, für die je ein Bereichspresbyterium gebildet wird. Die Kirchengemeindebereiche können eine eigene Bezeichnung führen.
- (2) Für die Zusammensetzung der Bereichspresbyterien gelten die Regelungen der Kirchenordnung und des Kirchenorganisationsgesetzes² über die Zusammensetzung des Presbyteriums entsprechend. Die Mitgliedschaft von Pfarrstelleninhabenden, deren Aufgabenbereich sich auf mehr als einen Kirchengemeindebereich erstreckt, ist durch die Satzung der Gesamtkirchengemeinde zu regeln.
- (3) Für die Bildung der Bereichspresbyterien gelten die Bestimmungen des Presbyterwahlgesetzes und des Kirchengesetzes über die Wahl beruflich Mitarbeitender in das Presbyterium³. Im Hinblick auf die Presbyterinnen und Presbyter sind die Regelungen über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen im Kirchenorganisationsgesetz für jeden Kirchengemeindebereich gesondert anzuwenden. Für die Wahlfähigkeit der Mitarbeitenden gilt die Gemeindezugehörigkeit zu der Gesamtkirchengemeinde; sie können nur in einem der Bereichspresbyterien Mitglied sein.

¹ § 4 Abs. 2 bis 3 geändert durch Kirchengesetz vom 18. Januar 2024 (KABl. S. 93) mit Wirkung vom 16. März 2024.

² 3

³ 30 und 35

(4) Das Bereichspresbyterium wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und die Stellvertretung und überträgt das Kirchmeisteramt.

§ 5¹

Aufgaben der Bereichspresbyterien

Die Bereichspresbyterien sind im jeweiligen Kirchengemeindebereich zuständig für die Durchführung der Gemeindeversammlung und das kirchliche Leben im Sinne der Kirchenordnung sowie der Lebensordnung². Sie wählen die Abgeordneten zur Kreissynode. Sie haben die Aufgabe, über die Angelegenheiten ihres Kirchengemeindebereiches im Rahmen der in der Satzung der Gesamtkirchengemeinde festgelegten Zuständigkeiten selbstständig zu entscheiden.

§ 6³

Bildung des Gesamtpresbyteriums

- (1) Dem Gesamtpresbyterium gehören an:
- a) Presbyterinnen und Presbyter, die von den Bereichspresbyterien aus ihrer Mitte gewählt werden,
 - b) mindestens eine pfarrstelleninhabende Person, die aus der Mitte der Bereichspresbyterien gewählt wird.“
- (2) Darüber hinaus können dem Gesamtpresbyterium andere beruflich Mitarbeitende angehören, die jeweils aus der Mitte der Bereichspresbyterien gewählt werden. Die Zahl der anderen beruflichen Mitarbeitenden darf ein Viertel der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter im Gesamtpresbyterium nicht überschreiten.
- (3) Für die Wahl der pfarrstelleninhabenden Personen sowie der anderen beruflich Mitarbeitenden in das Gesamtpresbyterium können die Bereichspresbyterien zur gemeinsamen verbindlichen Wahl zusammentreten. Den Vorsitz führt der derzeitige Vorsitz des Gesamtpresbyteriums, anderenfalls die oder der dienstälteste Vorsitzende der Bereichspresbyterien.
- (4) Pfarrstelleninhabende der Gesamtkirchengemeinde, deren Dienst über einen Kirchengemeindebereich hinausgeht, gehören dem Gesamtpresbyterium an, soweit die Satzung der Gesamtkirchengemeinde dies bestimmt.
- (5) Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter muss die Gesamtzahl aller beruflich Mitarbeitenden übersteigen.

¹ § 5 neu gefasst durch Kirchengesezt vom 18. Januar 2024 (KABl. S. 93) mit Wirkung vom 16. März 2024.

² 2

³ § 6 Abs. 1 geändert, neue Abs. 2 und 3 eingefügt, bisherige Abs. 2 und 3 umbenannt in Abs. 4 und 5, neuer Abs. 4 geändert, Abs. 6 angefügt durch Kirchengesezt vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 50) mit Wirkung ab 16. März 2018, Abs. 1 und 2 durch Abs. 1 bis 4 ersetzt, bish. Abs. 3 bis 6 unnummeriert in Abs. 5 bis 8 und Abs. 6 geändert durch Kirchengesezt vom 18. Januar 2024 (KABl. S. 93) mit Wirkung vom 16. März 2024.

- (6) Bei jeder turnusmäßigen Umbildung der Bereichspresbyterien ist das Gesamtpresbyterium neu zu bilden.
- (7) Das Gesamtpresbyterium wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und die erste und zweite Stellvertretung und überträgt das Kirchmeisteramt.
- (8) Die Satzung kann bestimmen, dass die Bereichspresbyterien so viele Stellvertretungen wählen, wie sie Mitglieder in das Gesamtpresbyterium wählen. Mitglieder des Gesamtpresbyteriums können nur durch Stellvertretungen mit derselben Wahlvoraussetzung vertreten werden. Die Reihenfolge des Einsatzes der Stellvertretungen ist in der Satzung festzulegen.

§ 7¹

Aufgaben des Gesamtpresbyteriums

- (1) Dem Gesamtpresbyterium obliegt die Leitung der Gesamtkirchengemeinde. Es ist für alle Angelegenheiten der Gesamtkirchengemeinde zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Bereichspresbyterien begründet ist. Es ist vor allem zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegarbeit und für die Vertretung der Gesamtkirchengemeinde nach außen.
- (2) Dem Gesamtpresbyterium obliegt die Sorge für den Bekenntnisstand der Kirchengemeindegbereiche und für die Ordnung der Gesamtkirchengemeinde; es entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) Besetzung der Pfarrstellen für den Dienst auf der Ebene der Gesamtkirchengemeinde und die Einstellung der anderen beruflich Mitarbeitenden, deren Dienst über einen Kirchengemeindegbereich hinausgeht; eine Beteiligung von Bereichspresbyterien oder von Fachausschüssen kann in der Satzung der Gesamtkirchengemeinde vorgesehen werden,
 - b) Satzung der Gesamtkirchengemeinde,
 - c) Haushaltsbeschluss einschließlich des Beschlusses der Haushalte und Wirtschaftspläne ihrer unselbstständigen Einrichtungen und gegebenenfalls Zuweisung von Haushaltsmitteln an die Kirchengemeindegbereiche,
 - d) Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses sowie Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse ihrer unselbstständigen Einrichtungen,
 - e) Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungsplanes,
 - f) Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben,
 - g) grundlegende Veränderungen des Vermögens der Gesamtkirchengemeinde.

¹ § 7 Abs. 2 geändert durch Kirchengesezt vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 50) mit Wirkung ab 16. März 2018, Abs. 2 Buchst. a) geändert durch Kirchengesezt vom 18. Januar 2024 (KABl. S. 93) mit Wirkung vom 16. März 2024.

(3) Das Gesamtpresbyterium hat die Arbeit der verschiedenen Organe zu koordinieren. Es entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen. Die aufsichtlichen Befugnisse der Superintendentin oder des Superintendenten, des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung bleiben unberührt.

§ 8¹

Fachausschüsse

(1) Die Bereichspresbyterien können für einzelne ihrer Arbeitsgebiete und das Gesamtpresbyterium für die bereichsübergreifende fachliche Arbeit der Gesamtkirchengemeinde Fachausschüsse bilden. Artikel 17 Absatz 1 der Kirchenordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass in der Satzung zu regeln ist, durch welche Presbyterien die Fachausschüsse gebildet werden. Die Zuordnung der Fachausschüsse soll sich nach der Aufgabenverteilung zwischen dem Gesamtpresbyterium und den Bereichspresbyterien richten.

(2) Das Gesamtpresbyterium kann für Mitglieder der Fachausschüsse des Gesamtpresbyteriums, die einem Bereichspresbyterium angehören, Stellvertretungen berufen.

(3) Für die Bildung, Zusammensetzung, Bestimmung des Vorsit zes sowie die Übertragung von Aufgaben und Rechten an Fachausschüsse des Gesamtpresbyteriums oder der Bereichspresbyterien gelten im Übrigen die Bestimmungen der Kirchenordnung und des Kirchenorganisationsgesetzes über Fachausschüsse des Presbyteriums entsprechend.

§ 8a²

Übergangsregelung

Die Regelungen des § 6 Absatz 2 sowie Absatz 4 Sätze 2 und 3 des Gesetzes in der Fassung vom 16. Januar 2009 (KABl. S. 87) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 50) gelten weiterhin für Gesamtkirchengemeinden, die vor dem 1. Januar 2024 entsprechende Satzungsregelungen vorgesehen haben.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. des Monats nach seiner Verkündung³ im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über Gesamtkirchengemeinden vom 16. Januar 1987 (KABl. S. 36), geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2004 (KABl. S. 112), außer Kraft.

¹ § 8 Abs. 1 neu gefasst, Abs. 2 gestrichen, bisheriger Abs. 3 umbenannt in Abs. 2 und neu gefasst durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 50) mit Wirkung ab 16. März 2018, Abs. 1 geändert, Abs. 2 eingefügt, bish. Abs. 2 unnummeriert in Abs. 3 und geändert durch Kirchengesetz vom 18. Januar 2024 (KABl. S. 93) mit Wirkung vom 16. März 2024.

² § 8a eingefügt durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 50) mit Wirkung ab 16. März 2018, neu gefasst durch Kirchengesetz vom 18. Januar 2024 (KABl. S. 93) mit Wirkung vom 16. März 2024.

³ Das Kirchengesetz ist am 16. März 2009 verkündet worden.